

Vereinsatzung des SoLaWi Freigut e.V.

Präambel

Der Verein SoLaWi Freigut e.V. verbindet vor Ort tätige Personen und Organisationen in gemeinschaftlicher Verantwortung für die nachhaltige kulturelle, ökologische und zukunftsfähige Entwicklung und Gestaltung des umgebenden ländlichen und stadtnahen Raumes. Dabei versteht sich der Verein als solidarische Gemeinschaft, die dem Gemeinwohl verpflichtet ist.

Die gemeinsame Idee ist, eine vielfältige Kulturlandschaft modellhaft zu gestalten, dabei die Handlungsfelder des nachhaltigen Landbaus als Grundlage für kulturelle und pädagogische Tätigkeitsfelder zu nutzen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Solidarische Landwirtschaft Freigut“, abgekürzt Solawi Freigut. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt in diesem Kontext insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke:

1. die Förderung von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege, einschließlich des Klimaschutzes
2. die Förderung von Bildung und Forschung

Den Satzungszwecken wird insbesondere entsprochen durch:

1. die Förderung, Erprobung und Unterstützung ökologischer und gemeinschaftlicher Landbewirtschaftung, insbesondere Gemüse- und Obstanbau sowie und die Vermittlung von Kenntnissen darüber
2. Maßnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz und zur Förderung von Biodiversität und der Entwicklung klimaresilienter Systeme
3. die Förderung von regionaler und saisonaler Ernährung
4. Aufbau von solidarischen Erzeuger*innen- und Verbraucher*innengemeinschaften und regionaler Wertschöpfungsketten

5. die Förderung von basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen unter Einbeziehung aller Mitglieder unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit (Hautfarbe, Religion, Geschlecht, nationaler oder sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, politischer oder sonstiger Anschauung, sonstigem Stand)
6. die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Landbewirtschaftung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft
7. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung, Wissensaustausch und Nutzen von Synergieeffekten
8. Erhalt alter und samenfester Obst- und Gemüsesorten
9. Durchführung von Maßnahmen zum Humusaufbau, der Verringerung der Erosionsanfälligkeit und zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und Bodengesundheit
10. Erfahrungsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit zu Themen der regionalen und saisonalen Ernährung, zu Naturschutz und Biodiversität in der Landwirtschaft durch Mitmachtage und Informationsveranstaltungen
11. Ressourcenschutz wie Vermeidung von Verpackungen und langen Transportwegen
12. Schaffung eines Freiraumes, mit dem wir allen Formen von Diskriminierung, Herrschaft und menschenverachtendem Verhalten (wie z.B. Rassismus, Sexismus, Antisemitismus) entgegenreten

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Vereinsatzung des SoLaWi Freigut e.V.

§4 Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erwerben, die die Aktivitäten des Vereines tragen und zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen.
2. Eine Fördermitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die die Tätigkeit des Vereins finanziell oder materiell unterstützen möchte. Fördermitglieder erhalten kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste reguläre Mitgliederversammlung endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden, also bis zum 31.12. des aktuellen Geschäftsjahres. Bei Eintritt eines neuen Mitglieds, welches in die finanziellen Verpflichtungen des austretenden Mitglieds eintritt, kann der Austritt jederzeit erfolgen. Erweiterte Mitglieder und Fördermitglieder können fristlos austreten. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
5. Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen. Handlungen, den Verein mit Parteien und Organisationen, die zu diesen Zielen im Widerspruch stehen, in Verbindung zu bringen, sowie die Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, das soziale Miteinander schwerwiegend stört oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses

Berufung eingelegt werden, über den die nächste reguläre Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliedsbeiträge. Das Verfahren zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
2. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder. Fördermitglieder haben Rederecht.
3. Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal als Präsenz- oder Online-Veranstaltung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
4. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Zusammenkunft per E-Mail oder auf dem Postweg einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder verlangen und schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
7. Wahlen oder Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle etwas Anderes vorgeschrieben ist. Angestrebt werden Entscheidungen, die von allen Mitgliedern mitgetragen werden können. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht

Vereinsatzung des SoLaWi Freigut e.V.

kann durch schriftliche Vollmacht auf ein weiteres Mitglied übertragen werden. Kein Teilnehmender der Mitgliederversammlung darf dabei mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Die Vertretung von mehr als einem Mitglied ist möglich, wenn bei einer Mitgliederversammlung die Teilnahme aller Mitglieder mit Ernteanteil erforderlich ist. In diesem Fall ist die Vertretung von maximal vier weiteren Mitgliedern möglich.

9. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet oder bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Durch die Mitgliederversammlung kann allerdings ein*e Versammlungsleiter*in gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Protokollführer*in und von der/dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird spätestens nach 14 Tagen den Mitgliedern per Email oder auf dem Postweg bereitgestellt.
11. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer*in
 - die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen

§ 9 Der Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt für Rechtsgeschäfte. Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Umfang von 200 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB. Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Entgelt gezahlt werden. Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig Beschäftigte des Vereins sind, können für die Vorstandstätigkeit von der Arbeitszeit freigestellt werden. Die Haftung des Vorstandes ist auch bei Bezug eines Entgelts gem. §31a BGB begrenzt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind mindestens ein*e Kassenprüfer*in zu wählen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Eine Änderung der Satzung setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens ein Achtel der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als ein Achtel der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit 4/5 der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung beschließen kann.
2. Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als ein Viertel der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung ökologischer und gemeinschaftlicher Landbewirtschaftung oder für die Förderung von Biodiversität und basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen.
4. Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30.10.2021 in Dresden beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.